

## AUSBILDUNG |

# Hoffen auf Nachwuchs

Die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge in der Rhein-Neckar-Region zur Jahresmitte macht Hoffnung auf eine schwarze Null zum Ausbildungsstart. Noch liegt sie bei 2,4 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Die Berufsbereiche sind unterschiedlich schwer betroffen.

Zur Jahresmitte lag die Zahl der von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar neu eingetragenen Ausbildungsverträge um 2,4 Prozent unter Vorjahresniveau. „Monat für Monat wird das Minus kleiner. Das weckt die Hoffnung, dass wir zum Ausbildungsstart eine schwarze Null bilanzieren können“, sagt Harald Törtl. Der Geschäftsführer Berufsbildung bei der IHK weist indes darauf hin, dass auch schon das Vorjahr von der Krise gezeichnet war. „Vom Vor-Corona-Niveau sind wir noch weit entfernt.“

Die positive Tendenz ist vor allem auf die gewerblich-technischen Berufe mit einem Gesamtplus von 5,3 Prozent zurückzuführen. Die kaufmännischen Verträge dagegen liegen mit einem Minus von sieben Prozent doch noch deutlich hinter dem Vorjahresmonat.

Im Bereich der kaufmännischen Berufe finden sich besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen. So liegen die Ausbildungsberufe im Gastgewerbe 23 Prozent unter dem Vorjahr. Die Ausbildungsberufe im Handel dagegen lagen Ende Juni 12,5 Prozent über dem Vorjahr.

Die IHK appelliert die Entscheidung für eine duale Berufsausbildung nicht aufzuschieben: „Stärker als das Angebot ist die Nachfrage zurückgegangen. Viele Jugendliche schieben den Start ins Berufsleben auf“, sagt der IHK-Geschäftsführer.

Das sei nicht ohne Risiko: „Das Verhältnis Bewerber zu offenen Stellen ist jetzt so gut wie lange nicht. In ein oder zwei Jahren wird dieses Verhältnis deutlich schlechter sein, wenn die regulären und die Corona-Jahrgänge auf den Ausbildungsmarkt drängen“, warnt Törtl. **red**

► Für Sie nachgefragt

Anzeige

## Aufsichtsräte müssen Insolvenzgefahr (er)kennen

*„Auch Aufsichtsräte müssen auf eine rechtzeitige Insolvenzantragsstellung hinwirken, um eine persönliche Haftung zu vermeiden“, warnt Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide.*

Insolvenzantragspflichtig sind aber doch nur Vorstände?

**Dr. Raoul Kreide:** Das ist richtig. Die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) verpflichtet in der Aktiengesellschaft nur die Vorstände. Das heißt aber nicht, dass Aufsichtsräte keinen Haftungsgefahren ausgesetzt sind. In der Krise des Unternehmens ist der Aufsichtsrat dafür verantwortlich, dass der Vorstand seine Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung einhält.

Was muss der Aufsichtsrat tun?

**Kreide:** Der Aufsichtsrat muss den Vorstand überwachen. In der Krise verschärft sich die Intensität der Kontrolle. Im Zweifel muss der Aufsichtsrat dann später nachweisen können, wann genau und auf welche Art er Informationen eingeholt hat. Dabei darf er sich nicht bloß auf mündliche Aussagen des Vorstands verlassen. Es ist gerade der Sinn der Kontrolle, diese Aussagen durch eigene Prüfungen zu bestätigen.



Der Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide von GSK Stockmann berät Unternehmen und ihre Organe in Krisensituationen.

Das Kammergericht Berlin hat in einem gerade veröffentlichten Urteil wesentliche Kriterien noch einmal festgezurrt (Urteil vom 29. April 2021, 2 U 108/18). So sei der Aufsichtsrat verpflichtet, fachlichen Beratung einzuholen, wenn er die Sach- und Rechtslage selbst nicht hinreichend beurteilen könne oder der Zeitaufwand zur Prüfung für ihn selbst zu hoch sei.

Reicht nicht die Einschätzung des Steuerberaters?

**Kreide:** Hier muss man genau hinschauen: Was hat der Steuerberater tatsächlich geprüft? Und ist es eine eigene, vom Vorstand unabhängige Prüfung? Oftmals wird es hieran scheitern. Das Urteil zeigt auch, was in der Praxis oftmals schiefläuft. So ging der Aufsichtsrat davon aus, es gäbe ein Gutachten nach IDW S6. Das ist in einer solchen Situation die „Premium-Lösung“. Im Prozess entpuppte sich das vermeintliche Gutachten dann als „Quickcheck“ im Entwurf.

Und wenn der Vorstand die Probleme schönredet?

**Kreide:** Falls notwendig, muss der Aufsichtsrat mit Nachdruck auf die Stellung eines Insolvenzantrags hinwirken. Verschließt sich der Vorstand dieser Pflicht, muss der Aufsichtsrat ihn notfalls abberufen. Kontakt: raoul.kreide@gsk.de